

28. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB. Auswertung der Stellungnahmen:

Die Samtgemeinde Nenndorf hat gemäß § 4a (4) BauGB davon Gebrauch gemacht, die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Wege der elektronischen Form durchzuführen. Aus diesem Grund wurden die Planunterlagen auf der Internetseite der Samtgemeinde Nenndorf (www.nenndorf.de/wb/bauen/bauleitplanung/fnp/) eingestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom **21.06.2022** gemäß § 4 (1) BauGB informiert und um Stellungnahme bis einschließlich **28.07.2021** gebeten. Die Frist wurde in Absprache mit der Samtgemeinde bis 05.08.2022 verlängert.

Folgende, abwägungsrelevante Stellungnahmen sind eingegangen:

1. PLEdoc GmbH, Gladbecker Straße 404, 45326 Essen, Schreiben vom 21.06.2022
2. Nowega GmbH, Anton-Bruchausen-Straße 4, 48147 Münster, Schreiben vom 22.06.2022
3. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Dorfstraße 19, 30519 Hannover, Schreiben vom 07.07.2022
4. Wasserverband Nordschaumburg, Am Holzplatz 17, 31698 Lindhorst, Schreiben vom 05.07.2022
5. Landkreis Schaumburg, Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen, Schreiben vom 21.07.2022
6. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Stilleweg 2, 30655 Hannover, Schreiben vom 28.07.2022
7. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Wunstorfer Landstraße 9, 30453 Hannover, Schreiben vom 28.07.2022
8. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Roseplatz 5, 31787 Hameln, Schreiben vom 04.08.2022

Keine Anregungen oder Bedenken angemeldet haben:

1. Neptune Energy Deutschland GmbH, Ahrensburger Straße 1, 30659 Hannover, Schreiben vom 21.06.2022
2. Deutsche Telekom Technik GmbH, Neue-Land-Straße 6, 30625 Hannover, Schreiben vom 28.06.2022
3. Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, Schreiben vom 05.07.2022

4. Kreishandwerkerschaft Niedersachsen-Mitte, Bahnhofstraße 23, 31655 Stadthagen, Schreiben vom 05.07.2022
5. TenneT TSO GmbH, Eisenbahnlängsweg 2 a, 31275 Lehrte, Schreiben vom 08.07.2022
6. Vodafone Deutschland GmbH, Frankenring 36 – 38, 30855 Langenhagen, Schreiben vom 20.07.2022

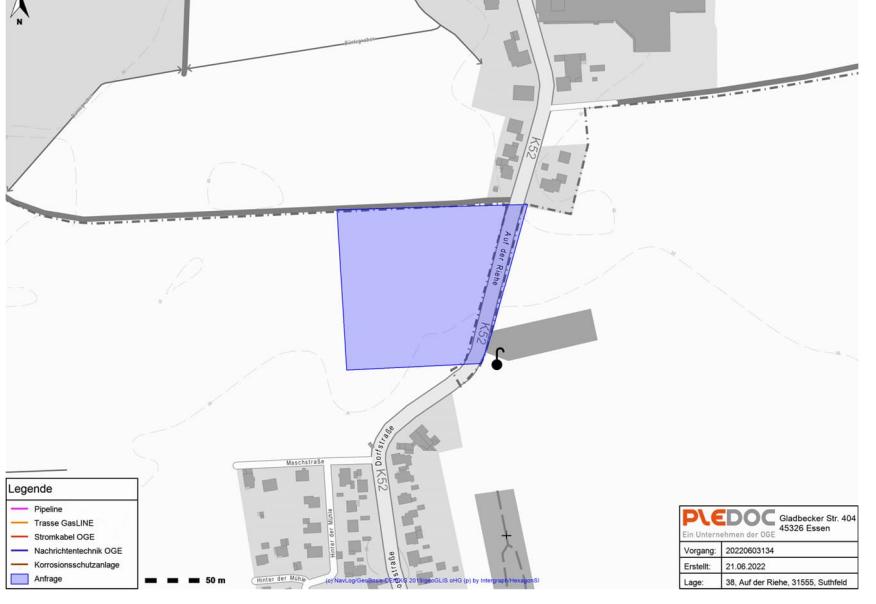
Weitere Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben. Es wird davon ausgegangen, dass ihre Belange durch die Bauleitplanung nicht betroffen sind.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand im Zeitraum vom **21.06.2022** bis einschließlich **28.07.2021** gemäß § 3 (1) BauGB statt.

Folgende abwägungsrelevante Stellungnahmen sind eingegangen:

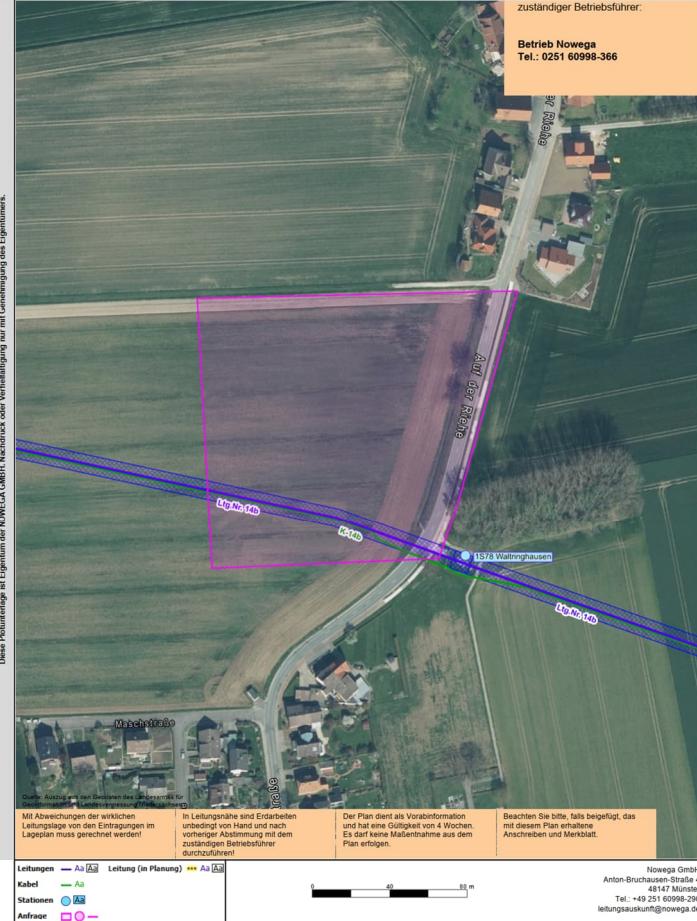
1. Einwender*in 1, Schreiben vom 18.07.2022

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
PLEdoc GmbH (Schreiben vom 21.06.2022)	
<p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es liegen keine abwägungsrelevanten Sachverhalte vor.</p>
<p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es liegen keine abwägungsrelevanten Sachverhalte vor.</p>

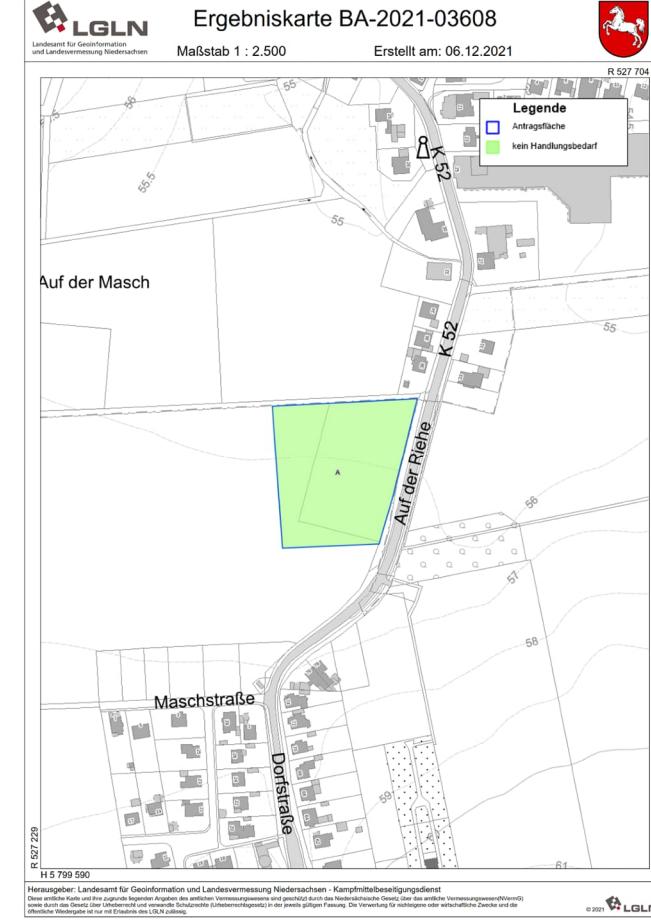
Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
 <p>Legende</p> <ul style="list-style-type: none"> Pipeline Trasse GasLINE Stromkabel OGE Nachrichtentechnik OGE Korrosionsschutzanlage Anfrage <p>50 m</p> <p>PLEDOC Gladbecker Str. 404 Ein Unternehmen der OGE 45326 Essen Vorgang: 20220603134 Erstellt: 21.06.2022 Lage: 38, Auf der Riehe, 31555, Suttorf</p>	
<p>Nowega GmbH (Schreiben vom 22.06.2022)</p> <p>Von dem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der Nowega GmbH betroffen: Gashochdruckleitung 14b Beckedorf - Gr. Dünigen, Schutzstreifenbreite 10,00 m Station Waltringhausen 1S78 Kabel K-14b Beckedorf - Gr. Dünigen</p> <p>Mit diesem Schreiben erhalten Sie Quickplot(s), in denen unsere im Planungsraum befindlichen Anlagen grob dargestellt sind. Dieser dient zur unverbindlichen Vorinformation und ist zeitlich nur begrenzt gültig. Die Angaben über Lage und Verlauf unserer Anlage sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie durch unseren nachfolgend genannten Betriebsführer bei einem Einweisungstermin in der Örtlichkeit bestätigt werden</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es liegen keine abwägungsrelevanten Sachverhalte vor.</p> <p>Die Gashochdruckleitung ist in der Darstellung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt bleibt unverändert in der Darstellung des Flächennutzungsplanes enthalten.</p> <p>Der genau abgegrenzte Bereich der Änderung des Flächennutzungsplanes verläuft etwas weiter nördlich der</p>

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Alle übermittelten Unterlagen dienen nur zu Ihrer Information und dürfen nicht für eine Leitungsauskunft an Dritte verwendet werden.</p> <p>Die Gashochdruckleitung ist in einem Schutzstreifen (Breite s.o.) verlegt, der durch die Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten dinglich gesichert ist. Innerhalb des Schutzstreifens sind die Errichtung von Bauwerken sowie sonstige leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt.</p> <p>Die Auflagen und Hinweise, die bei der Planung berücksichtigen sind, können Sie dem beigefügten Merkblatt „Schutzanweisung Gashochdruckleitungen“ entnehmen. Ergänzend hierzu haben wir das Merkblatt „Bauleitplanung“ zur Berücksichtigung von unterirdischen Gashochdruckleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen beigefügt.</p> <p>Konkrete Maßnahmen im Bereich der Leitung – wie z. B. Ausbau von Straßen und Wegen oder Neuanpflanzungen – bitten wir frühzeitig mit uns abzustimmen. Unter Umständen werden Sicherungs- oder Anpassungsmaßnahmen an der Anlage erforderlich. Die Kosten hierfür wären vom Vorhaben- bzw. Planungsträger zu übernehmen.</p> <p>Arbeiten, die die Sicherheit der Leitung gefährden könnten, dürfen nur unter Aufsicht eines unserer Beauftragten erfolgen. Den Anweisungen des Beauftragten zum Schutz der Leitung ist Folge zu leisten; die eigene Verantwortlichkeit der Bediensteten und Beauftragten des Vorhabenträgers wird dadurch nicht eingeschränkt.</p> <p>Bei Bauarbeiten in Leitungsnähe ist die ausführende Firma verpflichtet, uns eine neue Anfrage zu stellen. Nach Genehmigung durch uns erfolgt die weitere Begleitung der Bauausführung durch den zuständigen Betriebsführer.</p>	<p>Gashochdruckleitung, so dass diese im Änderungsbereich nicht ergänzend zu berücksichtigen ist.</p> <p>Auch ein entsprechender Schutzstreifen wird durch die Änderung nicht tangiert.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis zur Leitung wird in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung mit aufgenommen.</p>

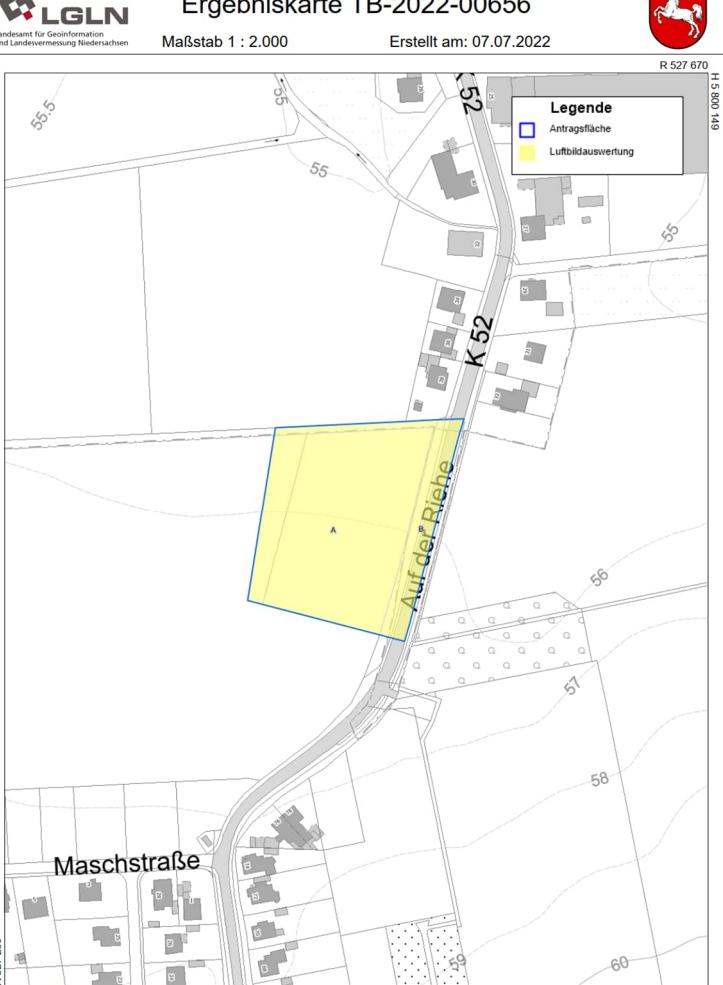
Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>28 Änderung des Flächennutzungsplanes, Bad Nenndorf</p> <p>nowega</p>	

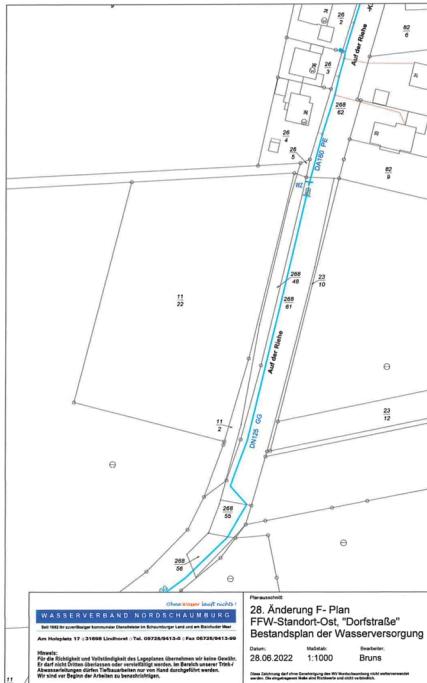
Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Diese Picturdatei ist Eigentum der NOWEGA GmbH. Nachdruck oder Veröffentlichung nur mit Genehmigung des Eigentümers.</p> <p>Anregungen, Bedenken, Hinweise:</p> <p>zuständiger Betriebsführer: Betrieb Nowega Tel.: 0251 60998-366</p>  <p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Plan ist im Vierwinkelmaßstab und hat eine Gültigkeit von 4 Wochen. Es darf keine Maßnahmen aus dem Plan erfolgen.</p> <p>Wir bitten, falls begegnet, das mit diesem Plan einverstanden zu sein und es aufzuhören, es zu benutzen.</p> <p>Nowega GmbH Anton-Bruhnsen-Straße 4 48147 Münster Tel.: +49 251 60998-290 leitungsauskunft@nowega.de</p> <p>Vorgangs-Nr.: N2022-0638-1 Plot-Nr.: Detailplan 1 Erstellt am: 21.06.2022 Erstellt von: Katalin</p> <p>28. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bad Nenndorf</p> <p>Wir transportieren Gas. nowega</p>	

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (Schreiben vom 07.07.2022)</p>	
<p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es liegen keine abwägungsrelevanten Sachverhalte vor.</p>
<p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigelegte Kartenunterlage) :</p> <p>Empfehlung: Luftbildauswertung</p> <p>Fläche A</p> <p><i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es liegen keine abwägungsrelevanten Sachverhalte vor.</p> <p>Klarstellend ist vorzutragen, das mit Datum vom 06.12.2021 eine Bewertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes vorliegt und die Auswertung zum Ergebnis kommt, das kein Handlungsbedarf abzuleiten ist, dem die Samtgemeinde Nenndorf entsprechend folgt.</p>

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Luftbildauswertung: Nach durchgeföhrter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.</p> <p>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeföhr.</p> <p>Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p>Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p>	<p>Das Ergebnis ist im Folgenden nochmals dargestellt.</p>  <p>Ergebniskarte des Kampfmittelbeseitigungsdienstes mit Stand vom 06.12.2021</p>

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><u>Fläche B</u></p> <p><i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</p> <p><i>Luftbilddauswertung:</i> Es wurde keine Luftbilddauswertung durchgeführt.</p> <p><i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p><i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p><i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es liegen keine abwägungsrelevanten Sachverhalte vor.</p> <p>Es handelt sich bei der Fläche B um die Straßenverkehrsfläche der Kreisstraße, die durch bauliche Maßnahmen entsprechend vorgeprägt ist. Es ist weiterhin nicht von einem tiefgreifenden Umbau der Straße auszugehen, so dass hier aus Sicht der Kommune zunächst kein Handlungsbedarf besteht.</p>

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen</p> <p>Ergebniskarte TB-2022-00656</p> <p>Maßstab 1 : 2.000</p> <p>Erstellt am: 07.07.2022</p> <p>R 527 670</p> <p>B91 0088 H 5</p>  <p>Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Kampfmittelbeseitigungsdienst Diese Karte ist ihre legale Angabe des amtlichen Vermessungsvertrages und geschützt durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (VermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung. Die Verwertung für nichtlegale oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis des LGLN zulässig.</p> <p>© 2022 LGLN</p>	

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Wasserverband Nordschaumburg (Schreiben vom 05.07.2022)</p>	
<p>Sie beteiligen uns als Träger der öffentlichen Trinkwasserversorgung an o.g. Bauleitverfahren und bitten um Stellungnahme.</p> <p>Zu Ihren Ausführungen unter Punkt 6. Ver- und Entsorgung sind keine weiteren Anmerkungen zu machen.</p> <p>Auf dem als Anlage beigefügten Bestandsplan weisen wir hin.</p>  <p>WASSERVERBAND NORDSCHAUMBURG Bei 1022 Brilon-Büren, Kreisstraße 10, am Kreuzungspunkt mit der Kreisstraße 10 Am Holzplatz 17 - 31998 Lüdenscheid - Tel. 05725/9413-0 - Fax 05725/9413-400 Hinweis: Hiermit wird die Richtigkeit und Vollständigkeit des Lageplans übernommen, wir keine Gewissheit darüber haben, ob es sich um einen tatsächlichen oder vermeintlichen Wasserrohrzug handelt. Es darf nicht ohne Genehmigung oder verordnung werden. In Bereich vorer Trink-/Abwasserleitung ist kein Wasser zu entnehmen. Wir sind vor Beginn der Arbeiten zu benachrichtigen</p> <p>Planinhalt 28. Änderung F- Plan FFV-Standort-Ost, "Dorfstraße" Bestandsplan der Wasserversorgung Datum: 28.06.2022 Maßstab: 1:1000 Ersteller: Bruns</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es liegen keine abwägungsrelevanten Sachverhalte vor.</p>

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
Landkreis Schaumburg (Schreiben vom 21.07.2022)	
<p>Belange des Zivil- und Katastrophenschutzes</p> <p>Zu vorgenannter Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus brandschutztechnischer Sicht keine weiteren Anregungen und Bedenken.</p> <p>Es wird jedoch jetzt schon darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung entsprechender Bebauungspläne eine öffentliche Erschließung unter Berücksichtigung brandschutztechnischer Belange festgelegt werden sollte. Dies betrifft insbesondere die Löschwasserversorgung und die Zuwegung für die Feuerwehr.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es liegen keine abwägungsrelevanten Sachverhalte vor.</p>
<p>Belange des Straßenverkehrs</p> <p>Gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es liegen keine abwägungsrelevanten Sachverhalte vor.</p>
<p>Belange des Naturschutzes</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Darstellungen und Aussagen des Landschaftsplans der Samtgemeinde Nenndorf bedürfen in Kapitel 3.4 der Begründung und Kapitel 4.2 des Umweltberichtes bezogen auf den Planungsraum einer vertiefenden Betrachtung. Das gilt insbesondere für die Darstellungen und die zugehörigen Aussagen der Karte 10 „Landschaftsbild“, der Karte 12 „Zielkonzept“ und der Karte 14 „Maßnahmen“ des Landschaftsplans. • Die nach Kapitel 11 der Begründung sowie nach Kapitel 6.3. ff. des Umweltberichtes erforderlichen faunistischen Erhebungen liegen noch nicht vor. Eine abschließende artenschutzrechtliche Bewertung kann erst nach Vorliegen der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen erfolgen. • Hinweis: Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich der Verordnung zum Schutz des Baum- und Heckenbestandes im Landkreis Schaumburg. 	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Aussagen zum Landschaftsplan werden bezogen auf den Planungsraum konkretisiert.</p> <p>Die faunistischen Untersuchungen für Brutvögel und Feldhamster kommen zu den Ergebnissen, dass entsprechende Arten (Feldhamster) nicht vorhanden sind oder andere Arten durch die neuen Entwicklungen negativ beeinträchtigt werden. Als Anlage der Begründung ist die faunistische Betrachtung einzusehen.</p> <p>Die Feldlerche ist in weitem Abstand zum Betrachtungsgebiet aufgenommen worden. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbörde sind keine Auswirkungen abzuleiten.</p>

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Kompensation der Eingriffe findet zu einem kleinen Teil innerhalb des Betrachtungsraumes, in Form der Anlage von neuen Heckenstrukturen statt. Der größte Teil wird außerhalb des Eingriffsbereiches ausgeglichen. Hierfür wird der Flächenpool - Kompensationsfläche Nr. 4803/001 – herangezogen, die ausreichend Wertpunkte zur Verfügung stellen kann. Die Fläche ist im Eigentum der Gemeinde, so dass entsprechende Umsetzungen gesichert sind. Der Hinweis, dass das Plangebiet im Geltungsbereich der Verordnung zum Schutz des Baum- und Heckenbestandes im Landkreis Schaumburg liegt, wird in den Unterlagen mit aufgenommen und berücksichtigt.</p>
<p>Belange der Kreisstraßen, Wasser- und Abfallwirtschaft</p> <p>Zu o.g. Flächennutzungsplanänderung bestehen aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht keine Anregungen und Bedenken.</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser ist im Plangebiet zurückzuhalten und nur gedrosselt an die nächste Vorflut abzugeben. Detailliertere Angaben dazu müssen im aufzustellenden Bebauungsplan enthalten sein.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es liegen keine abwägungsrelevanten Sachverhalte vor.</p>
<p>Belange der Wirtschaftsförderung und Regionalplanung</p> <p>Zu dem Vorentwurf (Stand 23.06.2022) der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes sind aus raumordnerischer Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es liegen keine abwägungsrelevanten Sachverhalte vor.</p>
<p>Belange des Immissionsschutzes</p> <p>Die geplante Gemeinbedarfsfläche / der Feuerwehrübungsplatz stellt bei bestimmungsgemäßer Nutzung eine immissionsrelevante Quelle (insbesondere Geräusche und Licht) dar. Aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zu bestandskräftigen Wohnnutzungen wird dringlich empfohlen, diesen Immissionskonflikt durch die Erstellung einer Schallprognose zu ermitteln, zu beurteilen und sachgerecht in die Planungen einzustellen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es handelt sich um eine Änderung des Flächennutzungsplanes, so dass eine genaue Bewertung und Ausgestaltung von Immissionen noch gar nicht finalisiert betrachtet werden können und somit auf dieser Betrachtungsebene keine sachgerechte Ermittlung möglich</p>

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Durch die Planung wird die klassische Konfliktsituation „Emissionsrelevante Nutzung rückt an Wohnen heran“ geschaffen. Dies bedarf im Sinne der ständigen Rechtsprechung einer sachgerechten Ermittlung, um ordentlich einer Abwägung zugeführt werden zu können.</p>	<p>ist. Dies ist erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich.</p> <p>Es ist grundsätzlich, mit Blick auf die geplante Nutzung und dem vorhandenen Umfeld abzuleiten, dass bei einem entsprechenden Bedarf an schallschutzechnischen Anforderungen diese im Zuge der Bauleitplanung und der anschließenden baulichen Umsetzung möglich sind, so dass in der Ableitung ein Feuerwehrstandort an dieser Stelle, aus immissionstechnischer Sicht auf dieser Planungsebene aus Sicht der Kommune vorgenommen werden kann.</p> <p>Der Sachverhalt wird ergänzend in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung mit aufgenommen und auf eine weiterführende notwendige Betrachtung auf dieser Bauleitplanebene verwiesen.</p>
<p>Belange des Bauordnungsrechtes</p> <p>Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen gegen die oben genannte Bauleitplanung keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es liegen keine abwägungsrelevanten Sachverhalte vor.</p>
<p>Belange des Denkmalschutzes</p> <p>Aus der Sicht der Bau- und Bodendenkmalpflege sind zu der oben genannten Bauleitplanung keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es liegen keine abwägungsrelevanten Sachverhalte vor.</p>
<p>Belange des Planungsrechtes</p> <p>In der Präambel sind die für den Flächennutzungsplan nicht maßgeblichen Rechtsgrundlagen § 10 BauGB und § 84 NBauO zu entfernen. Zudem weise ich im Hinblick auf den Verfahrensvermerk zum Inkrafttreten darauf hin, dass der Flächennutzungsplan mit der Bekanntmachung seiner Genehmigung nicht „rechtskräftig“ sondern „wirksam“ wird.</p> <p>Die unter „14 Rechtliche Grundlagen“ aufgeführten Gesetze und Verordnungen sollten hinsichtlich ihrer Aktualität überprüft und korrigiert werden. Ich</p>	<p>Den Anregungen wird gefolgt.</p> <p>Die Hinweise zu redaktionellen Korrekturen bzw. zur Korrekten Ausführung der Präambel werden berücksichtigt und die entsprechenden Korrekturen vorgenommen.</p>

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>weise darauf hin, dass die NBauO für die Flächennutzungsplanung nicht einschlägig ist.</p> <p>Im Umweltbericht ist in der Überschrift „2 Kurzdarstellung Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes“ das Wort „Bebauungsplan“ durch „Flächennutzungsplan“ zu ersetzen.</p>	
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Schreiben vom 28.07.2022)	
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p>	
<p>Boden</p> <p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).</p> <p>Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Die im Umweltbericht getroffene allgemeine Annahme von Vorbelastungen und die Schlussfolgerung einer verringerten Bedeutung des Bodens ist aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar, da die Böden weiterhin Bodenfunktionen erfüllen.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich, wie im Umweltbericht beschrieben, laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:</p>	<p>Der Anregung zur Ergänzung und weiterer Ausgestaltung zum Thema Boden wird gefolgt.</p> <p>Der vorhandene Konflikt zwischen Entwicklung eines Feuerwehrstandortes und dem Schutz von Boden wird zugunsten der Sicherung der Sicherheit der Bevölkerung abgewogen.</p> <p>Der dargestellte Konflikt ist bei neuen Planungsvorhaben nicht auszuräumen und im Zuge der Planungen entsprechend abzuwegen. Die Errichtung eines neuen Feuerwehrstandortes ist unter Berücksichtigung des Brandschutzbedarfsplan und der Sicherung der Erreichbarkeiten der gesamten Kommune mit Blick auf die Brandbekämpfung und sonstiger feuerwehrtechnischer Einsätze erforderlich. Insofern wird dieser Sicherung und dem Schutz der Menschen ein höherer Stellenwert beigemessen und eine entsprechende Abwägung gegen die ackerbauliche Nutzung des Bereiches getroffen.</p> <p>Mit Blick auf die Notwendigkeit eines notwendigen Standortbereiches mit einer entsprechenden guten Erreichbarkeit des Umfeldes, dem Flächenangebot zur Errichtung einer entsprechenden Wache und die Zugriffsmöglichkeiten auf die erforderlichen Flächen, konnte kein anderer Standort weiterführend betrachtet werden, so dass die Eingriffe hinzunehmen und entsprechend auszugleichen sind.</p>

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
Kategorie	
hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit	
<p>Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.</p> <p>Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturrentwicklung besonders zu schützen.</p> <p>Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.</p> <p>In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten, wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geoericht 28: „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.</p> <p>Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem</p>	<p>Die Kommune ist bestrebt, die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen an Ort und Stelle umzusetzen und somit den Ausgleich auch direkt dem Eingriff zuordnen zu können und somit einen Mehrwert in direkter Nachbarschaft zu ermöglichen. Für die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz gibt es Regelwerke, die einzuhalten sind. Kommen dieser in der Bilanzierung zum Ergebnis, dass der Ausgleich auf der Betrachtungsfläche nicht stattfinden kann, so sind alternative Möglichkeiten zu finden, um den Eingriff zu kompensieren. In dem konkreten Beispiel ist unter anderen darauf hinzuweisen, dass ein Teilbereich, der nicht versiegelten Fläche zwar grün ist, aber als Übungsgelände genutzt werden soll und somit zum Beispiel eine Aufwertung der Fläche nicht möglich ist.</p> <p>Der hier vorkommende Bodentyp und deren Funktionen wird noch detaillierter beschrieben. Die angesprochene äußerst hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit wurde bereits in den Unterlagen erwähnt. Der Boden im Plangebiet hat zwar aufgrund der äußerst hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit einen besonderen Schutzbedarf bzw. ist in den Suchräumen der schutzwürdigen Böden beim LBEG wiederzufinden, ist aber nicht in die Kategorie der Böden mit besonderer Bedeutung einzustufen.</p> <p>Zu den Böden mit besonderer Bedeutung zählen gemäß (NLÖ 2001) nur Böden mit besonderen Standorteigenschaften oder Extremstandorte (u.a. sehr nährstoffarme Böden, sehr nasse Böden, sehr trockene Böden), naturnahe Böden (z. B. alte Waldstandorte, nicht oder wenig entwässerte Hoch- und Niedermoorböden), Böden mit kulturhistorischer Bedeutung (z.B. Plaggenesche, Wölbäcker), Böden mit naturhistorischer und geo-wissenschaftlicher Bedeutung und sonstige seltene Böden (landesweit oder im Naturraum/Bodengroßlandschaft mit einem Anteil unter 1% als Orientierungswert).</p> <p>Die Verdichtungsempfindlichkeit wird in den Unterlagen noch mit aufgenommen.</p>

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag								
<p>Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.</p>	<p>Der Hinweis zur Formulierung im benannten Textbaustein wird überarbeitet.</p> <p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die Möglichkeiten zur notwendigen Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft entsprechend abgestimmt und eine dem Flächenverbrauch von guten Böden entgegenwirkende Lösung favorisiert.</p>								
<p>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</p> <p>Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Hochdruckleitungen. Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs freizuhalten. Bitte beteiligen Sie die in der folgenden Tabelle genannten Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.</p> <table border="1" data-bbox="137 827 1044 1024"> <thead> <tr> <th data-bbox="137 827 399 903">Objektname</th><th data-bbox="399 827 660 903">Betreiber</th><th data-bbox="660 827 918 903">Leitungstyp</th><th data-bbox="918 827 1044 903">Leitungsstatus</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="137 903 399 1024">Beckedorf - Gr. Dünigen</td><td data-bbox="399 903 660 1024">Nowega GmbH</td><td data-bbox="660 903 918 1024">Gashochdruckleitung</td><td data-bbox="918 903 1044 1024">betriebsbereit / in Betrieb</td></tr> </tbody> </table>	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	Beckedorf - Gr. Dünigen	Nowega GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es liegen keine abwägungsrelevanten Sachverhalte vor.</p> <p>Eine Beteiligung des Leitungsträgers/Betreibers hat stattgefunden und ein Hinweis auf die außerhalb des Plangebietes verlaufenden Gashochdruckleitung ist in die Begründung mit aufgenommen worden. .</p>
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus						
Beckedorf - Gr. Dünigen	Nowega GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb						
<p>Altbergbau</p> <p><u>Nachbergbau Themengebiet Grubenriss Altbergbau</u></p> <p>Laut den hier vorliegenden Unterlagen liegt das genannte Verfahrensgebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es liegen keine abwägungsrelevanten Sachverhalte vor.</p>								
<p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es liegen keine abwägungsrelevanten Sachverhalte vor.</p>								

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbg.niedersachsen.de.</p> <p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Schreiben vom 28.07.2022)</p> <p>zu o.g. Plan werden aus Sicht der von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange folgende Bedenken und Hinweise vorgetragen:</p> <p>Zeitgemäße Einrichtungen für örtliche Feuerwehrstandorte sind zweifelsfrei erforderlich. Das Ziel, dabei die Anzahl der Standorte dabei zu reduzieren, ist nachvollziehbar. Jedoch wird für die aktuelle Planung wertvolles Ackerland dauerhaft der produzierenden Landwirtschaft entzogen.</p> <p>Das wird aus unserer Sicht grundsätzlich kritisch gesehen. Der Verbrauch des Schutzzutes Fläche ist weiterhin deutlich zu hoch und widerläuft dem Ziel, den Verbrauch wertvollen Ackerlandes zu minimieren.</p> <p>Auch wenn die Konkretisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf der B-Planebene erfolgen wird, weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass vor dem Hintergrund der Diskussion um einen anhaltenden "Flächenfraß" bei der Festlegung der A.- + E.-Maßnahmen umso ernsthafter zu prüfen ist, ob dafür wiederum Ackerflächen herangezogen werden müssen. Wenn bisherige Standorte der Feuerwehr aufgegeben werden, sind alle dort möglichen Ent-siegelungen zu prüfen und zu bevorzugen.</p> <p>Aus den Unterlagen erschließt sich nicht, warum bei einer geplanten Versiegelung von 3.900 m² der Planfläche, die insgesamt 9.200 m² umfasst, der Ausgleich nicht vollständig im Plangebiet erfolgen kann und überhaupt externe Maßnahmen erforderlich werden.</p> <p>Im Umweltbericht wird mehrfach auf eine "Vorbelastung" durch intensive landwirtschaftliche Nutzung verwiesen. Diese Formulierung ist vor dem Hintergrund der Diskussion um Flächenverbrauch und Ernährungssicherung irritierend und zu überdenken; wird doch gleichzeitig auf das hohe natürliche Ertragspotenzial der Flächen des Plangebietes hingewiesen.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen behalten wir uns im weiteren Beteiligungsverfahren vor.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der dargestellte Konflikt ist bei neuen Planungsvorhaben nicht auszuräumen und im Zuge der Planungen entsprechend abzuwegen. Die Errichtung eines neuen Feuerwehrstandortes ist unter Berücksichtigung des Brandschutzbedarfsplanes und der Sicherung der Erreichbarkeiten der gesamten Kommune mit Blick auf die Brandbekämpfung und sonstiger feuerwehrtechnischer Einsätze erforderlich. Insofern wird dieser Sicherung und dem Schutz der Menschen ein höherer Stellenwert beigemessen und eine entsprechende Abwägung gegen die ackerbauliche Nutzung des Bereiches getroffen.</p> <p>Mit Blick auf die Notwendigkeit eines notwendigen Standortbereiches mit einer entsprechenden guten Erreichbarkeit des Umfeldes, dem Flächenangebot zur Errichtung einer entsprechenden Wache und die Zugriffsmöglichkeiten auf die erforderlichen Flächen, konnte kein anderer Standort weiterführend betrachtet werden, so dass die Eingriffe hinzunehmen und entsprechend auszugleichen sind.</p> <p>Die Kommune ist bestrebt, die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen an Ort und Stelle umzusetzen und somit den Ausgleich auch direkt dem Eingriff zuordnen zu können und somit einen Mehrwert in direkter Nachbarschaft zu ermöglichen. Für die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz gibt es Regelwerke, die einzuhalten sind. Kommen dieser in der Bilanzierung zum Ergebnis, dass der Ausgleich auf der Betrachtungsfläche nicht stattfinden kann, so sind alternative Möglichkeiten zu finden, um den Eingriff zu kompensieren. In</p>

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>dem konkreten Beispiel ist unter anderen darauf hinzuweisen, dass ein Teilbereich, der nicht versiegelten Fläche zwar grün ist, aber als Übungsgelände genutzt werden soll und somit zum Beispiel eine Aufwertung der Fläche nicht möglich ist.</p> <p>Der Hinweis zur Formulierung im benannten Textbaustein wird überarbeitet.</p>
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Schreiben vom 04.08.2022)</p>	
<p>Die vorgelegte Bauleitplanung berührt die von hieraus zu vertretenden straßenrechtlichen Belange der Kreisstraße 52 auf der freien Strecke zwischen den Ortsdurchfahrten Waltringhausen und Riehe in erheblichem Maße!</p> <p>Das Planareal liegt südlich des Ortsausgangs Riehe westlich der Kreisstraße und soll über diese auf der freien Strecke -somit außerhalb der für die Erschließung vorgesehenen Bereiche der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrten direkt verkehrlich erschlossen werden. Das der Flächennutzungsplanung zugrundeliegende Vorhaben soll planungsrechtlich über einen Bebauungsplan abgesichert werden.</p> <p>Allgemein besteht auf den freien Strecken der Landes- und Kreisstraßen ein Anbau- und Erschließungsverbot nach § 24 (1) des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG). Die erforderlichen Zufahrten sind straßenrechtlich Sondernutzungen nach § 18, NStrG und bedürfen einer Erlaubnis. Anstelle dieser Restriktionen setzt der Gesetzgeber im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen die Mitwirkung der Straßenbaubehörde (vergleiche § 24 (6) NStrG), so dass die erforderlich zu beachtenden straßenrechtlichen Belange der Kreisstraße im Rahmen dieser Mitwirkung von der Straßenbaubehörde einzubringen sind.</p> <p>Die Beteiligungsunterlagen geben derzeit - mit Blick auf die mit dem Vorhaben verbundenen Belastungen für die Kreisstraße- keinerlei Hinweise zu untersuchten Standortalternativen. Die Flächennutzungsplanänderung <u>kann</u> dementsprechend in dieser Form <u>ohne Weiteres nicht mitgetragen werden!</u></p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Es findet bereits eine Erläuterung statt, dass sich der Standort an einer Kreisstraße befindet und wie dieser zurzeit zu bewerten ist. Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass von Beginn des Planungsprozesses die Verkehrskommission des Landkreises Schaumburg in die Betrachtung mit einbezogen worden ist und mit Blick auf die weiterführenden Betrachtungen zur verkehrstechnischen Umsetzung ein Austausch mit dem Landkreis und dem NLSTBV stattgefunden hat bzw. im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanes weiterführend stattfindet.</p> <p>Grundsätzlich ist dieser Standort für die Errichtung einer Feuerwehr geeignet, um entsprechende Erreichbarkeiten sicherstellen zu können und die Zufahrtsmöglichkeiten über die Kreisstraße ist ebenfalls als gut einzustufen. Es handelt sich auch nicht um einen ersten Standort einer Feuerwache an einer Kreisstraße, so dass unter Berücksichtigung der bisherigen Abstimmungen und Rückmeldung der einzelnen Träger öffentlicher Belange davon auszugehen ist, dass sich die zufahrtstechnischen Detailfragen im Rahmen einer detaillierten Betrachtung des Standortes gelöst und entsprechend umgesetzt werden können.</p>

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Der Standortbegründung kommt in der Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung eine essentielle Bedeutung zu! Die Erforderlichkeit der Realisierung der Feuerwache genau an diesem Standort ist unter Betrachtung infrage kommender Alternativstandorte und einer nachvollziehbaren Abwägung der Standorte untereinander im Rahmen dieser vorbereitenden Bauleitplanung abschließend belastbar herauszuarbeiten und sollte dementsprechend auch in die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit aufgenommen werden.</p>	<p>Im Gesamtprozess wird die Einbindungen aller wesentlichen Akteure sichergestellt.</p> <p>In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird die Wahl des Standortes nochmals abgeleitet und begründet, so dass deutlich wird, dass andere Alternativen nicht zur Verfügung stehen.</p>

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Einwender*in 1
(Schreiben vom 18.07.2022)

1. Standort

Zwischen den beiden Orten Waltringhausen und Riehe soll der neue Feuerwehrstandort Ost der Samtgemeinde Nenndorf errichtet werden. Hierfür wurde in jüngster Zeit aus dem Acker-Flurstück 11/21 das Flurstück 11/22 in einer Größe von ca. 0,7 ha als Fläche der FNP Änderung herausgetrennt. Durch die bereits durchgeführten und vollendeten Grundstücksverhandlungen wurde der Standort der Feuerwehr ohne eine sachliche Auseinandersetzung mit dem Standort bereits im Vorfeld der Bauleitplanung fixiert. Eine Auswahl an geeigneten Standorten sind im beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Ich rege daher an, unabhängig von der bereits durchgeführten Grundstücksteilung, eine sachliche Auseinandersetzung mit den möglichen Standorten durchzuführen. Hierbei sollten insbesondere die städtebaulichen, ökologischen und infrastrukturellen Fragestellungen für die Standorte auch im Hinblick auf die städtebaulichen und klimatischen Auswirkungen durch die Einschränkung der Grünzäsur miteinander in Vergleich gesetzt werden.

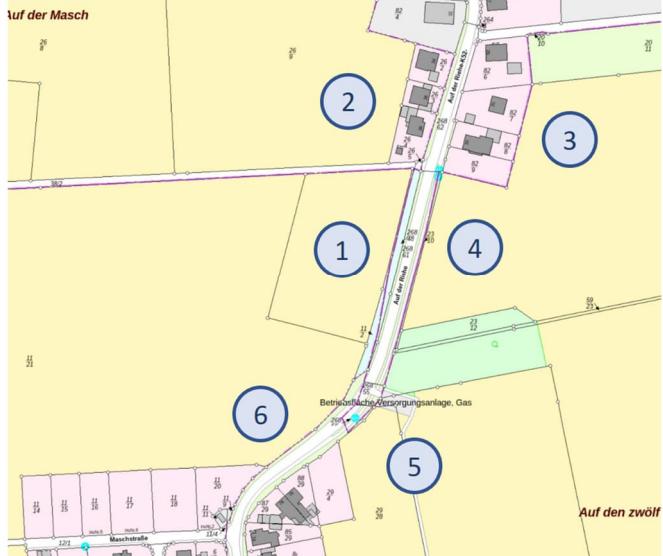
Der Anregung wird nicht gefolgt.

Das Baugesetzbuch sieht vor, sich mit der Frage von alternativen Varianten und Möglichkeiten auseinanderzusetzen. Dieser Vorgabe ist die Samtgemeinde Nenndorf nachgekommen und hat sich intensiv mit den vorhandenen Möglichkeiten im Umfeld auseinandergesetzt. Den grundsätzlichen Rahmen gibt dabei der Brandschutzbedarfsplan vor, der für den Feuerwehrstandort Ost der Samtgemeinde Nenndorf einen grundsätzlichen Standort definiert.

Unter Berücksichtigung dieser Konzeption ist geprüft worden, wo ein Feuerwehrstandort grundsätzlich umsetzbar ist. Dabei geht es aber im grundsätzlichen Bereich nicht nur darum zu prüfen, ob ein Standort A besser geeignet ist als ein Standort B oder C sondern vorrangig besteht die Notwendigkeit zunächst zu prüfen, auf welche Flächen im definierten Raum, den der Brandschutzbedarfsplan vorgibt, überhaupt eine Zugriffsmöglichkeit besteht. Ein entsprechender Suchraum wurde dafür definiert und Gespräche mit den Grundstückseigentümer*innen aufgenommen.

Im Ergebnis dieses intensiven Prozesses und der Gespräche mit den Grundstückseigentümer*innen hat sich nicht das nunmehr genutzte Grundstück herauskristallisiert, sondern es war die einzige Fläche, die für einen Erwerb zur Verfügung stand. Somit stellt sich, unter der Notwendigkeit zur Errichtung einer neuen Feuerwache nicht die Frage, welche Standorte sind denn ggf. besser geeignet, sondern der Standort ist in diesem Zusammenhang alternativlos.

Die unterschiedlichen Ansätze zu einem potenziellen Standort, den die Einwender*in in der beigefügten Grafik darstellt, mögen für Standorte einer Feuerwache durchaus grundsätzlich geeignet

<p>Lageplan mit Standort (1) und Standortalternativen (2-6)</p> 	<p>sein, stehen die Flächen allerdings nicht zur Verfügung, ist eine Auseinandersetzung zu, wie hier aufgeführten 6 Alternativen, als ergebnislos zu bewerten.</p> <p>Festzuhalten ist, dass es sich um den einzigen Standort, bzw. die einzige verfügbare Fläche handelt und somit in dem Suchraum keine Alternativen als die getroffene Entscheidung, möglich sind.</p> <p>Der Erwerb der Fläche war somit die logische Konsequenz sich die einzige Möglichkeit zu sichern, den Zielen des Brandschutzbedarfsplan umsetzen zu können.</p>
<p>2. Gebäudestellung</p> <p>Gemäß der durchgeführten Grundstücksteilung ist bereits die Gebäudestellung des rechteckigen Gebäudekörpers vorgegeben. Dieser soll parallel zur Kreisstraße 52 ausgerichtet werden. Auch die Gebäudestellung sollte an diesem Standort (aber auch an den Alternativstandorten) überdacht werden, um die Eingriffe in den Naturhaushalt zu minimieren. Bei der gewählten Anordnung wirkt das Gebäude als Riegel bzw. Barriere, der insbesondere den Frischluftaustausch in West-Ost-Richtung behindert. Diesem Zusammenhang sollten auch die Auswirkungen auf den Artenschutz betrachtet werden.</p> <p>Ich rege daher an den Eingriff der Bebauung durch die Gebäudestellung zu minimieren und den ökologischen, artenschutzrechtlichen und kleinklimatischen Verhältnisse eine besondere Bedeutung im Rahmen der Abwägung zuzuordnen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es gibt gewisse Anforderungen und Vorgaben, wie ein Feuerwehrstandort funktioniert und umzusetzen ist und diese sind zu berücksichtigen. Dazu zählen unter anderem auch Fragen der Zu- und Abfahrt, die Sicherung eines schnellen Ausrückens u.a. was in den weiterführenden Planungen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung und auch in Abstimmung mit verschiedenen Trägern weiterführend zu entwickeln ist. Weiterhin wird auf die Ausführungen zur Flächenverfügbarkeit verwiesen. Ein entsprechender Zuschnitt und die maximal durch die Grundstückseigentümer*in angebotenen Fläche boten keine andere Möglichkeit als diesen Flächenzuschnitt, so dass die Planungen nunmehr darauf zu reagieren</p>

	<p>haben, um die bereits beschriebenen Zielsetzung erreichen zu können.</p> <p>Der Argumentation in einem ländlich geprägten Bereich mit einer überwiegenden eingeschossigen Bebauung von einer kritischen Bewertung eines Frischluftaustausches auszugehen, wird nicht gefolgt. Hier stehen weiterhin ausreichend Freiflächen im Betrachtungsgebiet selbst und auch im Umfeld zur Verfügung.</p> <p>Der Artenschutz ist in der Begründung zur FNP Änderung und im Umweltbericht beleuchtet und entsprechende faunistische Kartierungen vorgenommen worden. Weiterhin ist festzuhalten, dass ein baulicher Zusammenschluss der beiden Ortsteile nicht vorgesehen ist und keine umfängliche Barrierewirkung abzuleiten ist.</p>
3. Dorfentwicklung	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Können Aussagen des Fachplanungsbüros mit Blick auf die Dorfentwicklung und einer attraktiven Umsetzung oder mit Blick auf die Standortfindung hilfreich sein, so findet durch die Samtgemeinde gerne eine Einbindung statt. Handelt es sich allerdings, wie bereits dargestellt um eine, nach aktueller Sachlage, alternativlose Planung, ist eine weiterführende Einbindung nicht hilfreich bzw. zielführend.</p>